

Bauleitplanung der Gemeinde Haste

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 13 a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Haste hat am 12.03.2018 den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB für den Bebauungsplan Nr. 29 „Rehre“ gefasst. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Bebauungsplan Nr. 29 „Rehre“

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

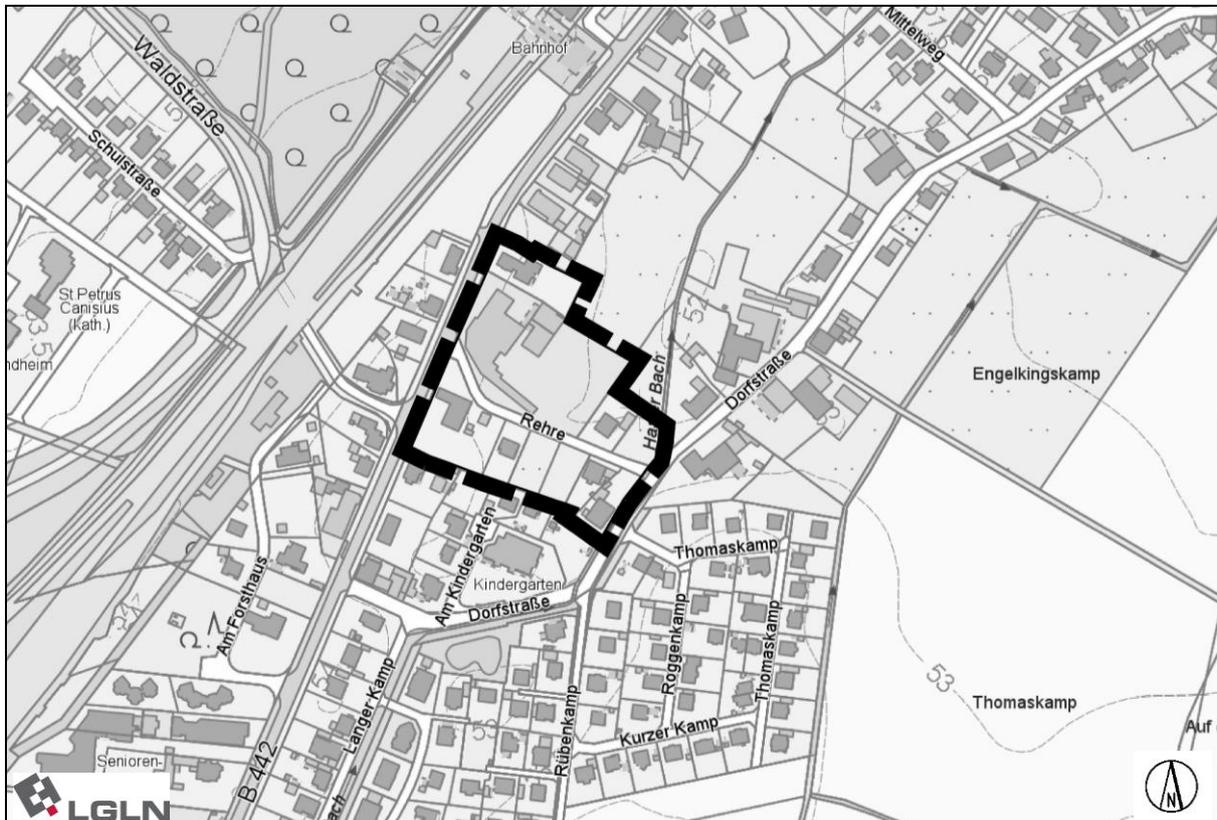
Durch den Bebauungsplan Nr. 29 „Rehre“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Entwicklung der bestehenden gemischten Nutzungen und zur Deckung des Wohnbaulandbedarfs geschaffen werden.

Aus städtebaulichen Gründen sollen in diesem zentral gelegenen Siedlungsbereich die zulässigen und unzulässigen Nutzungen in einem B-Plan definiert werden, um städtebaulich erwünschte, die Versorgungsstruktur stärkende und ergänzende Betriebe zu fördern sowie unerwünschte Folgenutzungen (etwa in Form Vergnügungsstätten) zu vermeiden. Zu diesem Zweck wird ein gegliedertes Mischgebiet (§ 6 BauNVO) festgesetzt.

Ferner dient der Bebauungsplan Nr. 29 der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine auf den zentralen Siedlungsbereich Haste bezogene Deckung des lokal bezogenen Wohnbaulandbedarfes. Zu diesem Zweck wird ein Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) festgesetzt.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rintel

Für den Bebauungsplan Nr. 29 „Rehre“ wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer **Bürgeranhörung** durchgeführt, die in der Zeit vom

20.08.2018 bis einschl. 21.09.2018

- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung/Gemeindebüro (dienstags und mittwochs von 16.00 – 18.00 Uhr, donnerstags von 9.00 - 12.00 und 16.00 – 18.00 Uhr sowie freitags von 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05723 81953 öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der **Gemeinde Haste, Hauptstraße 42, 31559 Haste**, und
- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr, dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr, donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr sowie freitags von 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05723 704-0 öffentlich zu jedermanns Einsicht im **Bauamt der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf**, stattfindet.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Gemeinde Haste unter www.haste.de/gemeinde/auslegung-von-bebauungsplaenen/

sowie auf der Seite der Samtgemeinde Nenndorf unter www.nenndorf.de > *Bauen & Wirtschaft* > *Bauen* > *Auslegung von Bebauungsplänen und Änderungen des Flächennutzungsplanes* einsehbar.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die bauliche Entwicklung im Plangebiet in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung, dargestellt.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Für den Bebauungsplan Nr. 29 „Rehre“ wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB, welches für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet werden kann, durchgeführt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Haste, den 24.07.2018

Der Bürgermeister
Sandmann